presserat

Nimmt Gewalt an unseren Schulen zu?

Magazin und Beschwerdeführer legen unterschiedliche Daten vor

„Bürger geben ´Killerspielen´ Mitschuld an Gewalt an Schulen“ – so überschreibt ein Magazin einen Bericht über eine Umfrage zum Thema. Der erste Satz des Beitrages lautet: „Die große Mehrheit der Bundesbürger ist der Meinung, dass ´Killerspiele´, wie sie auch der Amokläufer von Emsdetten nutzte, für die zunehmende Gewalt an Schulen mitverantwortlich sind.“ Die gleiche Ausgabe enthält eine Umfrage unter Lesern. Darin wird gefragt: „Glauben Sie, dass brutale Computerspiele mitverantwortlich für die zunehmende Gewalt an Schulen sind?“ Ein Leser des Magazins zitiert den zweiten periodischen Sicherheitsbericht des Bundesinnenministers, wonach die Gewalt an Schulen nicht zunehme bzw. zugenommen habe. Die Behauptung in Artikel und Umfrage des Magazins seien daher falsch. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift spricht bei der Aussage über die zunehmende Gewalt an Schulen von einer wahren Tatsachenbehauptung. Sie legt diverse Unterlagen vor, die die Behauptung untermauern. Als Beispiele werden eine Umfrage des Deutschen Lehrerverbandes Hamburg und ein Bericht über eine Statistik der Berliner Bildungsverwaltung angeführt. Die umfangreiche Dokumentation belege die sorgfältige Recherche der Redaktion und die Richtigkeit der Tatsachenbehauptungen. (2006)

Das Magazin hat nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift hat Unterlagen vorgelegt, denen zufolge bei den Lesern der Eindruck entsteht, dass die Gewalt an Schulen zunimmt. Nach Gegenüberstellung der von beiden Parteien vorgelegten Unterlagen ist der Presserat der Meinung, dass das Magazin eine zulässige Einschätzung gegeben hat. Je nachdem, welche Quellen man heranzieht, kann man sowohl zu der Auffassung des Beschwerdeführers als auch zu jener der Redaktion gelangen. Wenn die Redaktion ihre Bewertung in die Berichterstattung einfließen lässt, ist dies unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu kritisieren. Die journalistische Sorgfaltspflicht wurde daher nicht verletzt.

(BK2-316/06)

Aktenzeichen:BK2-316/06
Veröffentlicht am: 01.01.2006
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet